

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 45.

Sonnabend, den 12. November

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. E. S. Böhner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpusspalte mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

### Gemeinderatswahl.

Infolge des Inkrafttretens des neuen Ortsstatuts löst sich mit Ende dieses Jahres der gesamte Gemeinderat auf und macht sich demzufolge die Wahl von 7 Ausschusspersonen aus der Klasse der **höchstbesteuerten Anfassigen**, 1 Ersatzmann für dieselben, 5 Ausschusspersonen aus der Klasse der **mindestbesteuerten Anfassigen**, 1 Ersatzmann für dieselben, 1 Ausschussperson aus der Klasse der **höchstbesteuerten Unanfassigen**, 1 Ersatzmann für dieselbe, 3 Ausschusspersonen aus der Klasse der **mindestbesteuerten Unanfassigen**, 1 Ersatzmann für dieselben nötig. Unter den Ausschusspersonen der beiden Klassen der Anfassigen muß sich jederzeit mindestens je ein Gutsbesitzer befinden.

Die Wahl findet

**Montag den 28. November 1904**

für die **höchstbesteuerten Anfassigen** in den Stunden von **10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags**, für die **mindestbesteuerten Anfassigen** in den Stunden von **1/2 5 Uhr bis 1/2 9 Uhr nachmittags** und

**Dienstag den 29. November 1904**

für die **höchstbesteuerten Unanfassigen** in den Stunden von **10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags**, für die **mindestbesteuerten Unanfassigen** in den Stunden von **1/2 5 Uhr bis 1/2 9 Uhr nachmittags** im **Wendler'schen Gasthose**

statt und werden alle stimmberechtigten Gemeindeglieder geladen, sich zur Bornahme dieser Wahl einzufinden, mit der Verwarnung, daß die bis zum Ablauf der festgesetzten Stunden noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden.

Die zu Wählenden sind auf dem im Termin abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß über deren Personen kein Zweifel übrig bleibt.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und dem Abänderungsgesetz vom 24. April 1886 sind im allgemeinen **stimmbererechtigt** alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk anfassig sind oder d. selbst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unanfassigen Frauenpersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

**Wählbar** ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindeglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Die **Gründe** der dauernden oder vorübergehenden **Ausschließung vom Stimmrecht** sind in § 35, die Gründe der **Ablehnung der Wahl** in § 38 der rev. Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

**Einsprüche gegen die aufgestellte Wahlliste**, welche von heute an 14 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt, sind innerhalb der in § 42 der rev. Landgemeinde-Ordnung festgesetzten sieben-tägigen Frist und zwar bis den

**18. November 1904**

abends 5 Uhr hier zu erheben, **Einwendungen gegen das Wahlverfahren** aber nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung und zwar bis den

**18. Dezember 1904**

abends 5 Uhr bei der **Kgl. Amtshauptmannschaft** anzubringen.

Reichenbrand, den 3. November 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung, Viehzählung betr.

Vaut Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern hat am 1. Dezember d. J. eine **Viehzählung** stattzufinden. Sie soll sich auf **Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Schweine** und **Ziegen** erstrecken.

Zum Zwecke dieser Zählung werden sämtlichen Viehbesitzern hiesiger Gemeinde in der letzten Woche dieses Monats **Zählkarten** zugestellt werden, die

von ihnen nach dem **Stande vom 1. Dezember** auszufüllen und vom 3. Dezember an zur Abholung bereit zu halten sind.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht die Viehbesitzer schon jetzt auf die bevorstehende Zählung aufmerksam und ersucht die Grundstücksbesitzer bzw. deren Stellvertreter, unverzüglich diejenigen Erkundigungen bei ihren Mietern einzuziehen, die zu **genauerer Auskunfterteilung** an die nachfragenden Beamten erforderlich sind.

Reichenbrand, am 11. November 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bebauungsplan

über den die **Hohensteiner- und Hoserstraße** verbindenden **Kommunikationsweg** in Reichenbrand.

Der Gemeinderat zu Reichenbrand hat über den die **Hohensteiner- und Hoserstraße** verbindenden **Kommunikationsweg**, Flurstück Nr. 330 des Flurbuchs für Reichenbrand, einen **Bebauungsplan** aufgestellt.

Dieser **Bebauungsplan** liegt nebst den zugehörigen **Bauvorschriften** gemäß § 22 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 auf die Dauer von 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab zu jedermanns Einsicht auf dem Gemeinbeamt zu Reichenbrand während der üblichen Amtsstunden aus.

Widersprüche gegen den **Bebauungsplan** sind bei deren **Verlust** innerhalb der festgesetzten Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten **Königlichen Amtshauptmannschaft** oder auf dem Gemeinbeamt zu Reichenbrand anzubringen.

Chemnitz, am 3. November 1904.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Morgenstern.

Dr. De.

### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das gemeinschaftliche Ortsgesetz für die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, die Festsetzung der **Baufuchtlinien** an den Staatsstraßen betr., genehmigt und eingegangen ist und von heute ab **14 Tage lang** zu jedermanns Einsicht im hiesigen Rathaus öffentlich ausliegt.

Rabenstein, am 7. November 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### Bekanntmachung, Viehzählung betreffend.

Vaut Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern hat am 1. Dezember d. J. eine **Viehzählung** stattzufinden. Sie soll sich auf **Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Schweine** und **Ziegen** erstrecken.

Zum Zwecke dieser Zählung werden sämtlichen Viehbesitzern hiesigen Ortes in der Zeit vom 24. bis 29. November **Zählkarten** zugestellt, die von ihnen nach dem **Stande vom 1. Dezember** auszufüllen und vom 3. Dezember an zur Abholung bereit zu halten sind.

Die Viehbesitzer werden bereits jetzt schon auf die bevorstehende Zählung aufmerksam gemacht.

Rabenstein, am 11. November 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### Bekanntmachung.

Es wird andurch bekannt gegeben, daß nach § 26 des hiesigen Gemeindeanlagenregulativs vom 20. Juni 1899 es jedem Anlagenpflichtigen freisteht, sein steuerpflichtiges Einkommen für die **Einschätzung zur Gemeindesteuer für 1905** bis **Ende November d. J.**

schriftlich an die Gemeindebehörde anzuzeigen.

Rabenstein, am 11. November 1904.

Der Gemeinderat.

Wilsdorf,

Gemeindevorstand.

### Rechte des Herzens.

Original-Erzählung von Irene v. Hellmuth.

(5. Fortsetzung)

Hans besuchte die Eltern, so oft der Dienst es ihm gestattete, denn die Stadt, wo er in Garulson lag, war kaum eine halbe Stunde von dem Gute entfernt. Wenn Anny den jungen Offizier auf seinem stinken Renner ankommen sah, dann bligte es in ihren Augen freudig auf. Gewöhnlich elkte sie ihm entgegen

und lachend und schwagend traten die beiden dann bei den Eltern ein.

Da die junge Dame eines Tages den Wunsch äußerte, das Reiten lernen zu wollen, so wurde ihr dies natürlich gewährt wie alles Andere. Hans erbot sich ihr Unterricht zu geben. Sie klatschte vor Vergnügen in die Hände und war nicht wenig stolz auf ihren Lehrmeister, der mit ihren Leistungen außerordentlich zufrieden war.

„Bist doch ein kleiner Kobold Du, — alles lernst

Du spielend.“ Lobte er sie, und die Wangen des Mädchens glühten vor Freude und Eifer. Anny sah schön aus in dem dunkelblauen, enganliegenden Kostüm, und sie freute sich kindisch darüber. Ja, sie wollte schön sein, sie wollte ihm gefallen, ihm allein, bei dessen Anblick ihr Herz höher schlug. Er schien nichts zu bemerken von der Neigung, die sich, ihr selbst kaum bewußt, in das junge Herz geschlichen hatte. Ihr lächeln, ihr freudiges Erröten, wenn er sich im Gespräch an sie wandte, wußte er sich entweder nicht zu deuten,